

Statuten des Vereins

Klosters Alpine Concerts

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Klosters Alpine Concerts“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Klosters.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Die durch die Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art
- Erträge eigener Veranstaltungen
- Dienstleistungen von Mitgliedern und Dritten

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Aufnahmesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle, sofern eine solche von der Vereinsversammlung bestimmt wird

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am durch den Vorstand festgelegten Datum und Ort statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig schriftlich oder per e-mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten sowie des übrigen Vorstandes sowie, falls vorhanden, der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und eines allfälligen Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Entscheide, die nicht andern Vereinsorganen übertragen sind

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Stellvertretung ist zulässig. Sie bedingt eine schriftliche Vollmacht.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Stimmabgabe. Schriftliche Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Einladung zur schriftlichen Beschlussfassung muss den Hinweis darauf enthalten, dass ein Fünftel aller Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen können.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal sechs weiteren Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit der der Präsident/die Präsidentin bzw. bei deren Abwesenheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und die Rechnung und ist für die Besorgung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten den übrigen Organen zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden,

wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

10. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann für eine zweijährige Amtszeit eine Revisionsstelle wählen. Sie kontrolliert die Buchführung, erstattet der jährlichen Generalversammlung Bericht und stellt Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung abgeändert werden.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil oder werden vertreten, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

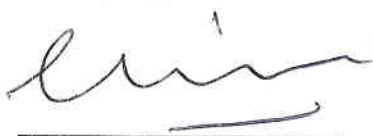
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 25. Februar 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Dezember 2014.

Klosters, den 25. Februar 2017

Der Präsident:



(Geoffrey Richards)

Der Protokollführer:



(Hans Peter Kocher)